

VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI UNWETTER KANTON LUZERN

Was ist aktuell zu tun?	 Sorgen Sie dafür, erste Schutzmassnahmen selbst zu organisieren und damit Schadenminderung zu leisten Schäden mit Fotos dokumentieren. Speziell dort, wo bereits erste Reparaturen oder Aufräumungen vorgenommen werden müssen, um Folgeschäden zu verhindern Schadenanmeldung bei der Versicherung vornehmen, sobald es die Umstände zulassen, spätestens innerhalb Wochenfrist. Beachten Sie die nachfolgenden Punkte, damit Ihr Schadenfall rasch und vollständig durch die Versicherung bearbeitet werden kann Mit weiteren Aufräumarbeiten bis zum Einverständnis der Versicherung zuwarten Aufgrund der vielen Schadenfälle wird die Bearbeitungszeit etwas länger als gewohnt dauern – wir bitten um Verständnis.
Schäden an Gebäuden (Dächer, Fassaden, Storen, Solaranlagen, etc.)	 Infoblatt der Gebäudeversicherung Luzern GVL beachten: Merkblatt Sturmwind/Hagel und Merkblatt Überschwemmung/Hochwasser Schaden direkt bei GVL melden. Empfohlen wird, die Anmeldung online vorzunehmen (Link) Bei der Onlinemeldung bereits Schadenfotos mitsenden (optional) Selbstbehalt je Gebäude beträgt bei Elementarschäden 10% des Schadens, mindestens CHF 200 Detaillierte Informationen zur Schadenabwicklung an Dächern sind unterhalb der Tabelle ersichtlich.
Schäden an Fahrzeugen	 Mail an die Versicherung oder via Onlinemeldung, LBV-Kunden via Mail an versicherung@luzernerbauern.ch mit folgenden Infos: Ihr Kontakt (Anschrift, Telefon) Kontrollschild des betroffenen Fahrzeuges Marke / Typ des betroffenen Fahrzeuges Wann hat sich der Schaden ereignet (Datum, Uhrzeit) Wo hat sich der Schaden ereignet (PLZ, Ort) Was ist beschädigt? Ist eine Reparatur oder die Auszahlung des Schadens gewünscht? Foto mitsenden (optional)
Schäden an Inventar (Futtervorräte, Witterungsschutzanlagen, Maschinen, Geräte etc.) oder Hausrat (Gartenmöbel, Sonnenschirme etc.)	 Mail an die Versicherung oder via Onlinemeldung, LBV-Kunden via Mail an versicherung@luzernerbauern.ch mit folgenden Infos: Ihr Kontakt (Anschrift, Telefon) Was ist beschädigt? (Auflistung erstellen mit Neupreisen / Marktpreisen) Entstehen Kosten für Aufräumung, Entsorgung etc.? (Auflistung mit Arbeitsstunden und Kosten erstellen) Wann hat sich der Schaden ereignet (Datum, Uhrzeit) Fotos mitsenden Aktuelle Kontoverbindung für Rückzahlungen mitteilen Selbstbehalt Betriebssachversicherung (Inventar) bei Elementarschäden: 10% des Schadens, mindestens CHF 1'000 Selbstbehalt Hausratversicherung bei Elementarschäden: fix CHF 500



Schäden an ungeernteten Kulturen	 Schaden direkt bei Schweizer Hagel melden. Empfohlen wird, die Anmeldung online vorzunehmen (<u>Link</u>) Bei Rückfragen direkt an die Schweizer Hagel melden unter info@hagel.ch / 044 257 22 11
fondssuisse (für nicht versicherbare Ele- mentarschäden)	Das Ziel von fondsuisse (ehemals Elementarschadenfonds) ist es, dort zu unterstützen, wo keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen. Die Stiftung wird weder durch die öffentliche Hand noch durch Versicherungsprämien finanziert. Fondsuisse erhält seine Mittel aus Zuwendungen der Schweizerischen Nationalbank und Vermögenserträgen. fondssuisse wendet die von der Verwaltungskommission erlassenen Richtlinien an. Der Schaden sollte spätestens drei Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung des Schadens bei der Gemeinde gemeldet werden.
	<u>Die wichtigsten Kriterien</u> für die Gewährung eines Beitrages sind: ■ die Höhe des Schadens ■ die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten ■ die Unmöglichkeit der Schadenverhütung durch den Geschädigten Anmeldung: https://tool.fondssuisse.ch/web
Prävention Elementarschäden	Präventive Massnahmen zum Schutz vor Elementarereignissen können Gebäudeschäden verhindern oder minimieren. Auf der Seite "Elementarschädenprävention" der Gebäudeversicherung Luzern werden Präventionsmassnahmen aufgezeigt und ein Beitragsgesuch kann eingereicht werden. https://www.gvl.ch/praevention/elementarschadenpraevention/
Umweltschäden und Direktzahlungen	Wenn aufgrund höherer Gewalt die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und der Direktzahlungen nicht eingehalten werden können, kann der Kanton gestützt auf Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung auf die Kürzung der Beiträge verzichten. Die Bewirtschafter melden das Ereignis innerhalb von 10 Tagen nach Eintreten der Abteilung Direktzahlungen. Hier geht's zum Merkblatt.
Versicherungsberatung	Nehmen Sie die landwirtschaftliche Versicherungsberatung in Anspruch. Das Team der LBV VersicherungsBeratung sorgt für einen Versicherungsschutz ohne Lücken und Doppeldeckungen. <u>Hier</u> finden Sie die Kontaktdaten.

Richtlinien der Schadenabwicklung, die vor allem Gebäudeeigentümer/innen in der Landwirtschaft betreffen: (E-Mail vom 04.08.2021, Direktor der Gebäudeversicherung Luzern, Dölf Käppeli)

- 1. Dachreparaturen werden vollständig übernommen, auf die Anrechnung eines doppelten Zeitwerts wird bei Reparaturen verzichtet.
- 2. Ist ein Ersatz der Ziegelbedachung erforderlich, wird diese für ein gleichwertiges Dach ebenfalls vollständig übernommen. Mehrwerte gegenüber der bisherigen Bedachung können jedoch nicht entschädigt werden.
- 3. Wird ein Eternitdach, welches zu mehr als 50% entwertet ist, total ersetzt so wird der doppelte Zeitwert vergütet. Durchschnittliche Lebensdauer des Eternitdaches beträgt: 50 Jahre.
- 4. Wird anstelle eines total beschädigten Eternitdachs ein Blechdach erstellt, gilt dies nicht als Mehrwert, da die Kosten in etwa gleich hoch sind.
- 5. Entschädigungen für Eigenleistungen: Reinigungs-Räumungsarbeit: CHF 30/Std. Facharbeit in Eigenleistung (CHF 40/Std.)